Az.: 5 K 1000/22.A

VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [redacted]
2. der Frau [redacted]
3. des minderjährigen Kindes [redacted]
4. des minderjährigen Kindes [redacted]

die Klägerinnen zu 3 und 4, vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1 und 2
sämtlich wohnhaft: [redacted]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Böser & Macht
Essener Straße 102, 04357 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Asylrechts - Dublin-Verfahren (Spanien)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] als Einzelrichter am 6. September 2022

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland und wendet sich gegen eine vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angeordnete Abschiebung nach Spanien

Sie sind venezolanische Staatsangehörige katholischen Glaubens. Ausweislich ihrer Reisepässe reisten die Kläger am [redacted]2022 in das Königreich Spanien auf dem Luftweg ein und am selben Tag in die Bundesrepublik Deutschland. Am 24.3.2022 beantragten sie förmlich Asyl. Von dem Asylgesuch erhielt die Beklagte am gleichen Tag Kenntnis. Auf das Übernahmeersuchen des Bundesamtes vom 5.5.2022 erklärten die spanischen Behörden mit Schreiben vom 17.5.2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags gemäß Art. 14 Abs. 1 Dublin III-VO. In ihren Anhörungen zur Zulässigkeit ihrer Asylanträge am 16.6.2022 gaben die Kläger zu 1 und 2 an, dass sie von Beginn ihrer Reise an vorhatten, in die Bundesrepublik Schutz zu suchen.

Mit Bescheid vom 20.6.2022 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2) und ordnete unter Ziffer 3 die Abschiebung nach Spanien an. In Ziffer 4 wurde ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet und auf 21 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass der Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig sei und in Spanien keine systemischen Mängel bestünden.

Gegen den am 22.6.2022 mittels Postzustellungsurkunde zugestellten Bescheid haben die Kläger am 24.6.2022 Klage zu dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben und einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt. Zur Klagebegründung lassen sie vortragen, dass sich die Zuständigkeit der Beklagte aus Art. 14 Abs. 2 Dublin III-VO ergebe, da sie visafrei in die Bundesrepublik eingereist seien. Es sei unerheblich, dass die von Beginn an vorhatten, in der Bunderepublik Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Der Grenzschutzbeamte in Madrid habe

die Motivationslage der Kläger nicht erkennen können. Die strafgerichtliche Rechtsprechung zur illegalen Einreise könne nicht auf die Dublin III-VO angewendet werden.

Die Kläger beantragt sachdienlich ausgelegt,

> den Bescheid des Bundesamts vom 20.6.2022 aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat das Verfahren mit Beschluss vom 16.8.2022 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Mit Schreiben vom 17.8.2022 wurden die Kläger zum Erlass eines Gerichtsbescheids angehört, nachdem die Beklagte auf eine solche Anhörung verzichtet hatte. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen sowie auf die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Das Gericht konnte nach Anhörung der Kläger bzw. wegen Verzichts auf eine solche durch die Beklagte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 VwGO vorliegen.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

2. Die Klage gegen den Bescheid ist nicht nur gegen die Abschiebungsanordnung, sondern auch gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylantrages als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO zulässig (BVerwG, Urt. v. 27.10.2015 - 1 C 32/14 -, NVwZ 2016, 154). Insbesondere ist die einwöchige Klagefrist (§ 34a Abs. 2 Satz 1, § 74 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylG) gewahrt.

3. Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 20.6.2022 erweist sich im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Für die Durchführung des Asylverfahrens der Kläger ist nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern das Königreich Spanien zuständig.

(aa) Der Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung ist maßgeblich für die Zuständigkeitsprüfung. Nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO wird bei der Bestimmung des nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 7 bis 15 Dublin III-VO) zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem die Kläger ihren Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Die Zuständigkeit Spaniens für den Asylantrag der Kläger ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO, da sie in das Königreich Spanien illegal auf dem Luftweg eingereist sind. Eine Zuständigkeit der Beklagte ergibt sich nicht aus Art. 14 Abs. 2 Dublin III-VO, weil die Kläger nicht visafrei in die Bundesrepublik einreisen konnten. Grundsätzlich benötigen Staatsangehörige aus Venezuela – wie die Kläger – kein Visum zur Einreise in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Anh. II Visa-VO 2018 (VO(EU) 2018/1806). Gemäß Art. 4 Abs. 1 Visa-VO 2018 (VO(EU) 2018/1806) sind Staatsangehörige der in Anh. II Visa-VO 2018 aufgeführten Drittländer von der Visumpflicht befreit. Das gilt jedoch nur für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet. Hier beabsichtigten die Kläger zu 1 und 2 nach ihren übereinstimmenden Angaben in der Anhörung zur Zulässigkeit ihres Asylantrags schon bei der Einreise in die Bundesrepublik einen Asylantrag zu stellen. Demnach streben sie einen dauerhaften und nicht nur 90-tägigen Aufenthalt an. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Visumspflicht lagen daher nicht vor, sodass der Tatbestand des Art. 14 Abs. 2 Dublin III-VO nicht gegeben ist. Er verbleibt daher bei der Zuständigkeit Spaniens nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO. Spanien hatte auf das rechtzeitig mit Schreiben vom 5.5.2022 gestellte Aufnahmegesuch des Bundesamts seine Zuständigkeit und Aufnahmebereitschaft unter Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 Dublin III-VO erklärt. Mit der Zustimmung zur Aufnahme der Kläger steht der für die Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat jedenfalls fest (BVerwG, Urt. v. 22.3.2016 - 1 C 10/15 -, juris Rn. 19). Dementsprechend ist Spanien verpflichtet, die Kläger aufzunehmen.

(bb) Die Zuständigkeit der Beklagten wurde nicht durch Fristablauf begründet, da die sechsmonatige Überstellungsfrist, beginnend mit der Annahme des Aufnahmeersuchens (17.5.2022) nicht abgelaufen ist, Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO.

(cc) Ferner ist die Zuständigkeit der Beklagte nicht dadurch begründet, dass eine Überstellung nach Spanien wegen dortiger systemischer Schwachstellen unmöglich wäre. Zwar kommt ein derartiger Zuständigkeitswechsel gemäß Art. 3 Abs. 2, Unterabsätze 2 und 3 Dublin III-VO in Betracht, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die

Aufnahmebedingungen im eigentlich nach Kapitel III der Dublin III-VO zuständigen Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen und sich zudem auch nicht die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats anhand der Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO feststellen lässt. Solche Schwachstellen verstoßen aber nur dann gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt. Diese Schwelle wäre erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 - Abubacarr Jawo ./. Bundesrepublik Deutschland, juris Rn. 92). Diese Schwelle ist aber selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, auf Grund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann und sie folterähnlich wirkt (EuGH, a. a. O. Rn. 93).

Vorliegend fehlt es jedoch bereits an der ersten Voraussetzung, da systemische Schwachstellen in Spanien nicht ersichtlich sind. Nach den Grundsätzen des "gegenseitigen Vertrauens" (EuGH, Urt. v. 21.12. 2011 C 411/10 -, juris Rn. 78 ff.) bzw. der "normativen Vergewisserung" (BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - 2 BvR 1938/93 -, juris Rn. 181) ist davon auszugehen, dass jeder Asylbewerber in jedem Mitgliedsstaat gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der EMRK behandelt wird. Diese Vermutung haben die Kläger nicht widerlegt. Bereits im Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12.4.2022 - 5 L 122/22.A -, auf den hingewiesen worden war, ist ausgeführt, dass keine systemischen Mängel ersichtlich sind. Weder der Bericht des U.S. Department of State vom 30.3.2021 noch das Länderinformationsblatt des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 3.2.2021 erwähnen systemische Schwachstellen. Demzufolge geht das Gericht im Einklang mit der – soweit erkennbar – einhelligen deutschen Rechtsprechung davon aus, dass systemische Mängel im spanischen Asylverfahren nicht vorliegen (vgl. VG Gera, Urt. v. 22.2.2022 - 6 K 963/21 Ge -, juris Rn. 26; VG Würzburg, Beschl. v. 9.12.2021 - W 2 S 21.50343 - BeckRS 2021, 40171; OVG Berlin-Brandenburg,

Urt. v. 24.8.2020 - OVG 3 B 35.19 - juris; VG Ansbach, Beschl. v. 18.3.2020 - AN 17 S 20.50116 - juris).

(dd) Schließlich können die Kläger nicht verlangen, dass die Beklagte von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und abweichend von den Zuständigkeitsregelungen in der Dublin III-VO den Asylantrag der Kläger in eigener Zuständigkeit prüft. Zwar kann gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Dublin III-VO festgesetzten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Ausübung dieser Befugnis ist an keine besondere Bedingung geknüpft; vielmehr kann sich jeder Mitgliedstaat im Rahmen des ihm damit eingeräumten Ermessens aus politischen, humanitären oder praktischen Erwägungen bereiterklären, einen Asylantrag zu prüfen, auch wenn er hierfür nach den in der Verordnung vorgesehenen Kriterien nicht zuständig ist. Daraus folgt, dass ein Anspruch der Kläger auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts nur in dem Fall besteht, dass sich jede anderweitige Entscheidung als rechtswidrig erweisen würde, das Ermessen der Beklagte also auf Null reduziert ist. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

b) Schließlich liegt die weitere Voraussetzung für den Erlass der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG vor, dass die Durchführbarkeit der Abschiebung nach Spanien feststeht. In diesem Sinne bestimmt § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG, dass in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge darüber zu befinden ist, ob die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Neben diesen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten, hier also solchen bezüglich Spaniens, umfasst die Prüfung des Bundesamts der Abschiebung entgegenstehender inländischer Vollzugshindernisse. Es liegen keine konkreten Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG noch für inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse vor.
(aa) Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK sind nicht gegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass den Klägern im Falle einer Überstellung nach Spanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 EU-GRCh droht. Die Lebensverhältnisse von sog. Dublin-Rückkehrern in Spanien sind allgemein nicht unmenschlich oder erniedrigend. Für sie besteht nach der Ankunft in Spanien Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen. Es sind zudem keine Umstände ersichtlich, weshalb die Kläger diese nicht erreichen könnte.
(bb) Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete

Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung i. S. v. § 60a Abs. 2c AufenthG haben die Kläger nicht vorgelegt. Darüber hinaus verfügt Spanien über ein funktionierendes Gesundheitssystem, das mögliche Krankheiten der Kläger behandeln kann. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für ein inländisches Vollzugshindernis i. S. d. § 60a Abs. 2 AufenthG, wie etwa Reiseunfähigkeit.

c) Die Verhängung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes beruht auf §§ 11 Abs. 1, 2 Satz 1, 75 Nr. 12 AufenthG. Ermessensfehler sind nicht erkennbar, insbesondere ist das Ermessen erkannt und ausgeübt worden (§ 114 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

5. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen. Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine Erfolgsaussichten. Maßgeblich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage und der Vermögenverhältnisse eines Beteiligten ist in Fällen, in denen das Gericht einen Prozesskostenhilfeantrag bei Bewilligungsreife nicht beschieden hat, nicht der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, sondern der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages (SächsOVG, Beschl. v. 18.1.2001 - 5 BS 272/00 -, juris Rn. 8).

Hier haben die Kläger trotz gerichtlicher Aufforderung keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Schon aus diesem Grund war der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen (§ 166 VwGO, § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO). Nach den obigen Ausführungen hatte die Klage zudem auch keine Aussicht auf Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden oder mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz beantragt werden. Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Die Anträge auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht und auf mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz sind jeweils beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich zu stellen. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sofern die Zulassung der Berufung beantragt wurde, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:
Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

gez. [redacted]

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Chemnitz, den 12.09.2022

Verwaltungsgericht Chemnitz

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle